

Circulare.

Nachdem der mit Circulare vom 13. April 1864, Nr. 5302 zur Verfassung von Zugkrafts-Gestehungskosten hinausgegebene Modus, den dermalen Ertrags-Bilanz-Principien nicht entspricht, so wird den ./. Verwaltungsämtern anschlüssig ein Formulare ./. zur künftigen Berechnung der Zugviehgestehungskosten mit folgenden Weisungen hinausgegeben.

I. Pferde-Zugkraft.

A. Werthsabschreibung.

a) **Bei Gebäuden und Inventar-Geräthen.** In der landwirthschaftlichen Ertrags-Bilanz wird der Conto für Zugkraft sowohl mit der 5% Werthabschreibung des vom Vorjahre übertragenen Zugkrafts-Gebäude-Capitals, als auch mit der 5% Abschreibung der Zugkrafts-Geräthe, in welchem auch die Pferd-Geschirre und Roken inbegriffen sind — belastet: folglich sind in den Gestehungs-Ausweis auch nur diese Werthe anzusetzen, u. z. auf folgende Art:

Es wird der laut Contirungs-Ausweis vom Vorjahre verbliebene Capitalswerth u. z. wenn der Ausweis pro 1866/7 zu verfassen ist, so vom Jahre 1865/6 resp. vom Juli 1866 genommen, als z. B.

Der Pferdezugkrafts-Gebäude, sämtlicher Wirthschaftshöfe (die der Administration ausgenommen) mit	fl. 7833.82 fr. ö. W.
der Inventargeräthe	„ 12640.74 „ „

Zusammen fl. 20474.56 fr. ö. W.

Dieses Capital gibt pro 1866/7 eine 5% Werthabschreibung mit . . . 1023.72 „ „ dividirt mit der Anzahl Pferdebezüge des normalen completen Standes sämtlicher Höfe (die der Administration ausgenommen) z. B. mit 47 Paaren, entfallen pr. Paar fl. 21.77 fr. ö. W.

b) **Bei Pferden.** Bei diesen wird eine 12jährige durchschnittliche Dauer angenommen; daher von dem Ankaufspreise von ein Paar 5- bis 6jährigen Pferden pr. fl. 3.20 fr. ö. W., und nach Abzug des Brackwerthes von fl. 20 ö. W., somit von fl. 300 ö. W. pr. Paar entfallen auf ein Jahr fl. 25 ö. W. Werthabschreibung, oder $8\frac{1}{3}\%$.

B. Futterstoffe.

Sowohl der Hafer, als auch das Heu und Streustroh sind quantitativ nach der geltenden Passirung anzusetzen, und nach den zehnjährigen Durchschnittspreisen, wie solche in den Ertrags-Bilanzen angewendet werden, zu bewerthen. Der in Abschlag kommende Dünger ist nach §. 81 der Haupt-Instruction I. vom 25. März 1863, zu ermitteln.

C. Instandhaltung der Gerathe.

Diese sind entweder nach dem Pauschale da Orten, wo ein solches besteht, oder aber nach dreijahrigem Durchschnitte anzusehen; weshalb sich in dem zur Approbation vorzulegenden Bestehungs-Ausweise auf den Pauschal-Vertrag zu berufen, beziehungsweise eine Tabelle der Durchschnitts-Berechnung beizulegen ist.

D. Gewolbsartikeln.

Diese sind gleichfalls nach einer dreijahrigen Durchschnitts-Ermittlung einzusehen.

E. Wartung.

Sowie beim Futter, so sind auch hier die Feldproducte nach dem zehnjahrigen Durchschnitts-preise zu berechnen.

Ausnahmen.

1. Beim Gute Schottwien, wo schwere steyrische Wirthschaftspferde verwendet werden, ist ein entsprechender hoherer durchschnittlicher Ankaufspreis und die entfallende zwolfjahrigere Amortisations-Quote anzunehmen.

2. Bei den verpachteten Gutern ist dieselbe Norm, wie bei den Regie-Gutern in jeder Beziehung zu beobachten, mit Ausnahme des Futters und Getreides, welches, da es hier von Fremden angekauft wird, nach dem durchschnittlichen Mittelmarktpreise vom 1. Juli bis Ende Dezember des laufenden Rechnungsjahres zu berechnen ist.

II. Ochsen-Zugkraft.

A. Werthabschreibung.

a) Bei den Gebuden und Inventar-Gerathen. Hier wird derselbe Modus wie bei der Pferdezugkraft angewendet. Es zeigt z. B. der Contirungs-Ausweis in der Abtheilung „Ochsen-zugkraft“ einen vom Vorjahre ubertragenen Capitalswerth, sonach mit 1. Juli des laufenden Rechnungsjahres bei Gebuden sammtlicher Hofe fl. 6891.50 kr. . W.
Inventar-Gerathen „ 6786.05 „ „

Zusammen fl. 13677.55 kr. . W.

Dieses Capital gibt fur das laufende Rechnungsjahr an 5%ge Werthabschreibung fl. 683.87 kr. . W.
dividirt mit der Anzahl Bezuge des normalen completeen Standes sammtlicher Hofe, z. B. von 51 Paaren, gibt fl. 13.40 kr. . W. pr. Paar an Werthabschreibungs-Quote.

b) Bei Ochsen. Der Ankaufspreis ist pr. Paar mit fl. 250 . W. anzunehmen, und an Entwerthung derselben bis zum Verkaufe oder Abgabe an die Mastung 10% oder fl. 25 . W. pr. Paar zu berechnen.

B. Futterstoffe.

Diese sind wie bei den Pferden nach der Passirung anzusehen, und mit den 10jahrigen Durchschnittspreisen zu bewerthen.

Der in Abschlag kommende Dunger ist nach §. 82 oberwahnter Haupt-Instruction zu ermitteln.

C. Instandhaltung der Gerathe, D. Gewolbs-Artikel und E. Wartung

sind wie bei der Pferdezugkraft zu ermitteln und anzusehen.

Bei dem Umstande, als die Aufrechnungen der Zugkraft erst beim Rechnungs-Abschlusse stattfinden, so sind die Zugkraft-Gestehungs-Ausweise erst im Laufe des Monates Janner eines jeden Rechnungs-Jahres durch die furstliche Buchhaltung zur Approbation vorzulegen.

Schlielich hat die Anwendung der Zugkraft-Gestehungskosten nach diesem Formulare und Grundsagen, schon fur die nachste Ertrags-Bilanz 1866/7 stattzufinden; demzufolge die ersten Gestehungs-Ausweise im Janner 1867 einzubringen sind, — wodurch die nach den Principien des Circulars vom 13. April 1864 Nr. 5302 verfaten und pro 1866/7 bereits allenfalls auch approbirten Ausweise, auer Wirksamkeit zu treten haben.

Wien, am 14. Janner 1867.

Ad mandatum



A handwritten signature in cursive script, likely of a high-ranking official, positioned above a horizontal line.



Gut

N.

Zugviehgestehungs-Kosten

für das Jahr 1866/67.

I. Zugkraft der Wirthschafts-Pferde.	Oesterr. Währ.	
	fl.	fr.
A. Werthabschreibung.		
a) Gebäude und Inventar-Geräthe.		
Laut Contirungs-Ausweis vom Jahre 1865/6 beträgt das Anlage-Capital mit 1. Juli 1866:		
der Gebäude sämtlicher Höfe	ö. W. fl.	7.833 . 82 fr.
„ Inventar-Geräthe	„ „	12.640 . 74 „
Zusammen	ö. W. fl.	20.474 . 56 fr.
Hievon entfällt an 5% iger Werthabschreibung pr. Rechnungs-Jahr 1866/7		
ö. W. fl. 1.023 . 73, dividirt durch die 2-spännigen Züge sämtlicher Höfe des		
normalen Standes von 47 Paar Pferden, entfällt pr. Paar	21	78
b) Pferde.		
Von dem Ankaufswerthe von ein Paar 5- bis 6-jähriger Pferde pr. ö. W. fl. 320 . —		
und nach Abzug des Brackverkaufswerthes mit ö. W. fl. 20 . — pr. Paar, demnach		
von ö. W. fl. 300 . — bei 12-jähriger Dauer entfallen pr. Jahr und Paar	25	—
B. Futterstoffe.		
a) Safer. Nach der allgemeinen (beziehungsweise speciellen) Passirung nach Circular vom		
19. Mai 1860, Nr. 7602, 114 ¹ / ₆ Megen à ö. W. fl. 1.80	ö. W. fl.	205 . 31
b) Heu. Nach Circulare vom 5. Jänner 1863, Nr. 342, 83 Ctr. 94 Pfd.		
auf Heu reducirtes Futter à ö. W. fl. 1.50	„ „	125 . 91
c) Streustroh nach demselben Circular 21 Ctr. 90 Pfd. à — .75 fr. „ „		16 . 42
ö. W. fl. 347 . 64		
Hievon der von dem Futter-Quantum erzeugte Dünger pr.		
505 Ctr. 77 Pfd., resp. nach Abschlag von 50% als Verlust außer		
dem Stalle, daher 252 Ctr. 88 Pfd. à — .20 fr.	„ „	50 . 57
Transport	343	85

		Oesterr. Währ.	
		fl.	fr.
	Transport . . .	343	85
C. Instandhaltung der Gerathe.			
An Pauschale laut der Jahresrechnung von 186... Doct. Nr. x.			
Beiliegendem Vertrag, beziehungsweise den Handwerkern laut hier beiliegender dreijahriger Durchschnittsermittlung, u. z.			
	dem Schmied	18.—	
	„ Wagner	10.—	
	„ Riemer und Sattler	9.—	
	„ Hufbeschlag	12.—	49 —
D. Gewolbsartikel.			
Laut beiliegender dreijahriger Durchschnitts-Ermittlung, u. z.			
	Stallrequisiten, Beleuchtung und Medicamente	10.—	
	Schmer und Paraffinfette	4.—	14 —
E. Wartung.			
An Entlohnung dem Knechte, u. z. Baarlohn			
	2 Megen Waizen  fl. 5.10	10.20	
	10 „ Korn „ „ 3.70	37.—	
	2 „ Gerste „ „ 2.90	5.80	
	1 „ Erbsen „ „ 4.10	4.10	
	12 „ Kartoffeln „ „ —.75	9.—	
	52 Ma Milch „ „ —.8	4.16	
	1 Alfr. Altholz „ „ 9.60	9.60	
	1 „ weiches Gebundholz	4.30	
	Deputat-Äquivalent	18.30	
	Holz- und Muhlfuhren	6.—	144 46
	Summa	551	31
	Die Arbeitstage zu 280 gerechnet, kommt ein zweispanniger Zugtag zu stehen auf	1	97
	Bei Verwendung fur fremde furstliche Branchen sind 15% zuzuschlagen mit 30 fr.	2	27
Die Verwendung der Administrations-, resp. Strapazier-Pferde, ist nach dem ermittelten Gestehungspreise der Wirthschafts-Pferde zu bewerthen.			

II. Ochsen = Zugkraft.

Österr. Währ.

fl. fr.

A. Werthabschreibung.

a) Gebäude und Inventar-Geräthe.

Laut Contirungs-Ausweis vom Jahre 1865/6 beträgt das Anlage-Capital mit 1. Juli 1866:

der Gebäude sämtlicher Höfe ö. W. fl. 6.891.50
 „ Inventar-Geräthe „ „ 6.786.05

Zusammen ö. W. fl. 13.677.55

Hievon entfällt an 5% iger Werthabschreibung pro Rechnungsjahr 1866/7
 ö. W. fl. 683.88, dividirt durch die 2-spännigen Züge sämtlicher Höfe des normalen
 Standes von (z. B.) 51 Paar Ochsen, entfällt pr. Paar

13 41

b) Ochsen. Der Ankaufspreis pr. Paar mit ö. W. fl. 250. — gerechnet, an Entwerthung
 bis zum Verkaufe oder Abgabe in die Mastung 10%, oder

25 —

B. Futterstoffe.

a) Heu und Streustroh. Laut Passirung des Circulars vom 5. Jänner 1863, Nr. 432,
 für Ein Stück Zugochsen täglich 25 Pfund auf Heu reducirtes Futter, daher für Ein
 Paar jährlich 182 Ctr. 50 Pfd. à ö. W. fl. 1.50 ö. W. fl. 273.75
 Streustroh 5 Pfund, daher jährlich 36 Ctr. 50 Pfd. à 75 fr. „ „ 27.37

b) Schrott. Nach Circular vom 6. August 1831, Nr. 5429, pr. Stück
 durch 8 Sommermonate oder 245 Tage à 1 Maßel, dann durch
 4 Wintermonate oder 120 Tage à $\frac{2}{3}$ Maßel; zusammen daher für
 Ein Paar 41 Mehen 14 Maßel Schrott, resp. nach dem Verhältniß
 von 1 Mehen 2 Achtel $1\frac{1}{2}$ Maßel Schrott, gleich 1 Mehen Getreide;
 mithin 31 Mehen 6 Maßel Mitterkorn (z. B.) à ö. W. fl. 2.46 $\frac{2}{3}$
 (des 10-jährigen Durchschnittspreises) mit „ „ 77.39

ö. W. fl. 378.51

Hievon der von dem Futter und Streuquantum erzeugte Dünger
 das Mitterkorn zu 68 Pfund gerechnet 601 Ctr. 84 Pfd., respective
 nach Abschlag $\frac{1}{3}$ Theils als Verlust außer dem Stalle, und 10%
 als Feuchtigkeits-Gewichts-Schwendung pr. 240 Ctr. 73 Pfd.,
 somit 361 Ctr. 11 Pfd. à 20 fr. „ „ 72.22

306 29

c) Salz 18 Pfund pr. Stück, daher pr. Paar 36 Pfund à 8 $\frac{1}{2}$ fr.

3 06

d) Verschrottungs-Gebühr, 31 Mehen 6 Maßel à 10 fr.

3 64

Transport

351 40

	Oesterr. Währ.	
	fl.	fr.
Transport	351	40
C. Instandhaltung der Geräte.		
Wie bei Pferden z. B. den Schmied ö. W. fl. 18.—		
„ Wagner „ „ 10.—		
Sufbeschlag im Winter „ „ 4.—	32	—
D. Gewölbsartikel.		
Wie bei den Pferden, z. B.	14	40
E. Wartung.		
Wie bei den Pferden	144	46
Zusammen	542	26
Die Arbeits-Tage zu 280 gerechnet, kommt ein 2-spänniger Zugtag zu stehen auf	1	93
Bei Verwendung für fremde fürstliche Branchen oder Nutzungszweige mit 15% Zuschlag pr. 29 fr.	2	22